

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja auszugsweise

Gesetz: BGB §§ 157, 242;
BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a, Vergütungsgruppen III,
II a, I b (Angestellter bei einer Devisenüberwachungs-
stelle einer Oberfinanzdirektion)

Leitsätze:

1. Eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn zu einem bestimmten Punkte eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt oder wenn sich durch beim Vertragsabschluß nicht erkennbare Umstände später aufgrund der weiteren Entwicklung der Rechtsbeziehungen der Vertragspartner eine Vertragslücke ergibt.
2. Eine ergänzende Vertragsauslegung darf niemals zur unzulässigen Ausdehnung des Vertragsgegenstandes führen.

Aktenzeichen: 4 AZR 15/72

Urteil des BAG vom 8. November 1972

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



+ AZR 15/72

+ (3) Sa 18/71 Baden-
Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. November 1972

Urteil

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1972 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter
Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen
Richter Rudolf und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 25. Oktober 1971 - 4 (3) Sa 18/71 -
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bestimmt:

"Künftige Änderungen der ATO und TO.A oder der Dienstordnungen oder eine an ihre Stelle tretende Tarifordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis ..."

Während der sechsmonatigen Probezeit bezog der Kläger Vergütung nach der VergGr. IV TO.A, danach nach der VergGr. III TO.A.

Nach dem Inkrafttreten des BAT schlossen die Parteien unter dem 26. November 1962 einen weiteren schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem bestimmt wird:

" § 1

Herr ... wird ab Inkrafttreten des Bundes-Angestelltentarifvertrags(BAT) am 1. April 1961 bei der Oberfinanzdirektion St auf unbestimmte Zeit als Angestellter unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.2.1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen."

Ab 1. Januar 1966 erhielt der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT. Sein Antrag auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg in die VergGr. I b vom 10. Juli 1968 wurde abschlägig beschieden.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn mit Wirkung vom 1. März 1968 an "nach Vergütungsgruppe I b BAT höherzugruppieren", entsprechend zu vergüten und die Nachzahlungsbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Er hat vorgetragen, die Klage sei unabhängig von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen deswegen begründet, weil er für eine Tätigkeit eingestellt worden sei, die ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium erfordere. Jedenfalls aber habe sich das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit auf eine

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bestimmt:

"Künftige Änderungen der ATO und TO.A oder der Dienstordnungen oder eine an ihre Stelle tretende Tarifordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis ..."

Während der sechsmonatigen Probezeit bezog der Kläger Vergütung nach der VergGr. IV TO.A, danach nach der VergGr. III TO.A.

Nach dem Inkrafttreten des BAT schlossen die Parteien unter dem 26. November 1962 einen weiteren schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem bestimmt wird:

" § 1

Herr ... wird ab Inkrafttreten des Bundes-Angestelltentarifvertrags(BAT) am 1. April 1961 bei der Oberfinanzdirektion St auf unbestimmte Zeit als Angestellter unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23.2.1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen."

Ab 1. Januar 1966 erhielt der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT. Sein Antrag auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg in die VergGr. I b vom 10. Juli 1968 wurde abschlägig beschieden.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn mit Wirkung vom 1. März 1968 an "nach Vergütungsgruppe I b BAT höherzugruppieren", entsprechend zu vergüten und die Nachzahlungsbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Er hat vorgetragen, die Klage sei unabhängig von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen deswegen begründet, weil er für eine Tätigkeit eingestellt worden sei, die ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium erfordere. Jedenfalls aber habe sich das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit auf eine

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Tätigkeit dieser Art konkretisiert. Ihm seien nur besonders schwierige Prüfungsaufgaben übertragen worden, für deren Ausführung ein abgeschlossenes Studium der Rechte erforderlich gewesen sei. Sollten ihm jedoch in späteren Jahren Aufgaben übertragen worden sein, die nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III TO.A/BAT entsprochen hätten, so habe die Beklagte ihr Direktionsrecht verletzt, weil seine auszuübende Tätigkeit immer eine solche der Vergütungsgruppe III bzw. ab 1. Januar 1966 der VergGr. II a BAT gewesen sei. Die Beklagte verstoße auch gegen Treu und Glauben, wenn sie nunmehr im Gegensatz zu verschiedenen früheren Äußerungen ihm gegenüber die Auffassung vertrete, seine Tätigkeit erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT.

Die Beklagte hat erwidert, die Tätigkeit des Klägers habe niemals eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordert. Im Jahre 1952 habe sie die Bedeutung der Devisenüberwachung überschätzt und deswegen irrtümlich angenommen, die Tätigkeit eines Devisenprüfers entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der damaligen VergGr. III TO.A. Später habe sich herausgestellt, daß die Tätigkeit eines Devisenprüfers niemals die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt habe. Das Arbeitsverhältnis der Parteien habe sich auch niemals auf eine Tätigkeit der VergGr. III TO.A/BAT konkretisiert. Der Kläger erkenne, daß er ständig so beschäftigt worden sei, wie es seinem Einstellungsantrag und den von den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Verträgen entspreche. Bei der Einstellung des Klägers habe sein juristisches Studium keine Rolle gespielt. Seinen Vorbereitungsdienst habe der Kläger aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht aus anderen Gründen abgebrochen. Sie habe dem Kläger gegenüber weder ihr Direktionsrecht überschritten noch arglistig oder treuwidrig gehandelt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 13.824,- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er rügt, daß das Landesarbeitsgericht sein Klagebegehren nicht auch anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft habe. Er habe nämlich eine Tätigkeit ausgeübt, die den Merkmalen der VergGr. III und ab 1. Januar 1966 der VergGr. II a BAT entsprochen habe. Auch gegenwärtig verrichte er eine Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT entspreche.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat den Antrag gestellt, festzustellen,

"daß die beklagte Bundesrepublik verpflichtet sei, ihn mit Wirkung vom 1.3.1968 nach Vergütungsgruppe I b BAT höherzugruppieren, zu vergüten und die nachzuzahlenden Nettobeträge jeweils seit Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen."

Nach dem gesamten Vorbringen des Klägers legt der Senat diesen Klageantrag in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung dahin aus, daß der Kläger eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erhoben hat und damit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn von dem im Klageantrag bezeichneten Zeitpunkt an Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen, womit die Beklagte zugleich verpflichtet werden soll, den Kläger auch in sonstiger Beziehung rechtlich so zu behandeln, wie es Angestellten der VergGr. I b BAT zusteht. Gegen den so ausgelegten Klageantrag bestehen keine prozeßrechtlichen Bedenken aus § 253 und § 256 ZPO (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A, auch Urteile des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassen, 19. April 1972 - 4 AZR 257/71 -

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

demnächst AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn sowie 25. Oktober 1972 - 4 AZR 432/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Obwohl das Landesarbeitsgericht am Anfang seiner Entscheidungsgründe davon spricht, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT erfülle, was auf eine rechtliche Prüfung nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale schließen lassen könnte, ergeben seine weiteren Ausführungen eindeutig, daß es die Klage nur aufgrund eines einzelvertraglichen Anspruchs des Klägers für begründet hält und deswegen von einer Überprüfung seiner auszuübenden Tätigkeit nach den in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT absieht.

Aufgrund eines einzelvertraglichen Anspruches ist die Klage jedoch entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts wie des Klägers gerade nicht begründet.

Dabei hätte es nahegelegen, daß der Kläger den Klageanspruch auf die Behauptung gestützt hätte, ihm sei einzelvertraglich ohne Rücksicht auf die Erfüllung der entsprechenden tariflichen Voraussetzungen die Teilnahme am Bewährungsaufstieg zugesichert worden. Das aber behauptet der Kläger selbst nicht. Abgesehen davon könnte auch allein aufgrund der Behauptung einer solchen Zusage die Klage deswegen nicht schlüssig sein, weil eine Vereinbarung über die außertarifliche Teilnahme am Bewährungsaufstieg der Schriftform nach § 4 Abs. 2 BAT bedarf (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 23 a BAT).

Der Kläger hat sich vielmehr gegenüber den Vorinstanzen zur Begründung der Klage allein darauf berufen, nach seinem ersten Anstellungsvertrag sei er für eine Tätigkeit eingestellt worden, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung als Jurist erfordere. Dabei erscheint bereits zweifelhaft, ob eine derartige Vereinbarung, falls sie getroffen worden wäre, die Beklagte auch verpflichten würde, den Kläger unabhängig von der



Erfüllung der entsprechenden tariflichen Erfordernisse auch am Bewährungsaufstieg teilnehmen zu lassen; denn als der Kläger im Jahre 1952 seinen Dienst bei der Beklagten aufnahm, war die Möglichkeit der Einführung eines Aufstiegs ohne Änderung der auszuübenden Tätigkeit, wie sie der Bewährungsaufstieg darstellt, völlig außerhalb jeder Absehbarkeit. Unabhängig davon ist der Kläger aber auch entgegen seinem Vorbringen gerade nicht für eine Tätigkeit eingestellt worden, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung als Jurist erforderte, sondern unabhängig von derartigen Erfordernissen als Devisenprüfer.

Das ergibt die Auslegung der von den Parteien abgeschlossenen Arbeitsverträge vom 3. September 1952 und 26. November 1962 nach den Grundsätzen der §§ 157, 133 BGB. Zwar ist der Revisionserwiderung darin zu folgen, daß privatrechtliche Verträge grundsätzlich nicht einer Auslegung durch die Revisionsgerichte zugänglich sind. Der Kläger verkennt jedoch, daß die beiden vorbezeichneten Arbeitsverträge sogenannte "typische Verträge" sind, wie sie im gesamten öffentlichen Dienst allgemein abgeschlossen zu werden pflegen, was insbesondere daraus ersichtlich ist, daß darin allgemein die Geltung der Tarifwerke für den öffentlichen Dienst unter Einschluß etwaiger Änderungen und Ergänzungen vereinbart worden ist. Es handelt sich daher um Arbeitsverträge, die für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen des öffentlichen Dienstes bestimmt sind (vgl. BAG 4, 340 344 ff. = AP Nr. 7 zu § 1 TO.A und BAG 5, 122 125 = AP Nr. 31 zu § 3 TO.A sowie Urteil des Senats vom 18. Oktober 1972 - 4 AZR 482/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt). Derartige "typische Verträge" dürfen jedoch von den Revisionsgerichten wie Rechtsnormen selbständig ausgelegt werden (BAG wie zuvor sowie AP Nr. 1 zu § 549 ZPO und Nr. 7 zu § 550 ZPO; BGHZ 6, 373 376; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 550 2 H; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 549 III B 4 d).

Aus dem Arbeitsvertrag der Parteien vom 3. September 1952 ergibt sich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des



Klägers gerade nicht, daß er bei der Beklagten eine Tätigkeit ausüben sollte, für die eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung Voraussetzung war. Dagegen spricht schon der Wortlaut des Vertrages. Erst recht aber ergeben die bei der Vertragsauslegung nach §§ 157, 133 BGB zu berücksichtigenden Begleitumstände, daß der Kläger eingestellt worden ist, um die Tätigkeit eines Devisenprüfers bei der Oberfinanzdirektion St auszuüben. Diese Tätigkeit hatte er dort schon während seines Vorbereitungsdienstes als Gerichtsreferendar in der Verwaltungsstation verrichtet, wo ihm zugleich bekannt wurde, daß man zur Ausübung dieser Tätigkeit kein Assessorexamen benötigte. Im Hinblick darauf und mit Rücksicht auf seine damalige schwierige wirtschaftliche Situation und sein vorgerücktes Alter bewarb sich der Kläger um Übernahme in den Dienst der Beklagten als Devisenprüfer. Innerbehördlich wurde daraufhin seine Eignung für diese Tätigkeit überprüft, wobei gerade nicht die juristischen, sondern die kaufmännischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten des Klägers für seine Einstellung maßgeblich waren. Seinem ausdrücklichen Antrage entsprechend wurde der Kläger als Devisenprüfer eingestellt und durch viele Jahre hindurch beschäftigt. Er sollte also bei der Beklagten nach dem eindeutigen und übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien als Devisenprüfer tätig sein, und zwar im Gegensatz zu seinem jetzigen Vorbringen unabhängig davon, ob für diese Tätigkeit eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung erforderlich war.

Daran hat auch der zweite Arbeitsvertrag der Parteien vom 26. November 1962 nichts geändert, denn die Parteien haben ihn geschlossen, nachdem der Kläger seinem ursprünglichen Einstellungsgesuch und dem ersten Arbeitsvertrag der Parteien entsprechend ein volles Jahrzehnt als Devisenprüfer beschäftigt worden war. Folglich sollte es bei dieser seiner auszuübenden und zugleich ausgeübten Tätigkeit nach dem rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien auch weiterhin verbleiben. Alles das ergibt sich eindeutig



neben dem insoweit unstreitigen Parteivortrag aus den Personalakten des Klägers, die in beiden Vorinstanzen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Ohne es näher auszuführen, erkennt das Landesarbeitsgericht selbst an, daß aus den beiden Arbeitsverträgen der Parteien nicht hergeleitet werden kann, daß der Kläger deswegen eingestellt worden sei, weil er eine Tätigkeit habe ausüben sollen, die eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung erfordere. Das Landesarbeitsgericht nimmt insoweit jedoch eine Vertragslücke an und gelangt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zur Anerkennung eines entsprechenden einzelvertraglichen Anspruches zu Gunsten des Klägers. Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind fehlerhaft.

Eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn zu einem bestimmten Punkte eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt oder wenn sich durch beim Vertragsabschluß nicht erkennbare Umstände später aufgrund der weiteren Entwicklung der Rechtsbeziehungen der Vertragspartner eine Vertragslücke ergibt (vgl. BGHZ 26, 204 [211]; 11, 16 [24] und 15, 224 [228-229]; Enneccerus-Kipp-Wolff-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Allgemeiner Teil, Halbbd. 2, S. 1254; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 157, Anm. 99; Palandt, BGB, 29. Aufl., § 157 2 a). Daraus folgt zugleich, daß eine ergänzende Vertragsauslegung niemals zur unzulässigen Ausdehnung des Vertragsgegenstandes führen darf.

Zwar ist auch insoweit das Revisionsgericht an die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO), worauf zutreffend die Revisionserwiderung hinweist. Unabhängig davon ist jedoch eine rechtliche Überprüfung durch das Revisionsgericht insoweit möglich, als von ihm gewürdigt werden kann, ob überhaupt nach § 157 BGB die Notwendigkeit ergänzender Vertragsauslegung bestand und ob bei der ergänzenden Vertragsauslegung gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen



worden ist oder dabei wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen worden sind (vgl. BAG 5, 221 223 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohn-erhöhung sowie BAG 4, 360 365 = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Enneccerus-Kipp-Wolff-Nipperdey, aaO, S. 1265 mit Hinweisen auf die umfangreiche Rechtsprechung von Reichsgericht und BGH; Stein-Jonas, aaO, § 549 III B 4).

Eine Überprüfung nach diesen Grundsätzen ergibt, daß im vorliegenden Fall zu einer ergänzenden Vertragsauslegung weder ein rechtlicher Zwang noch eine rechtliche Möglichkeit bestanden hat (§§ 157, 133 BGB), weil nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien, wie insbesondere aus den Begleitumständen des ersten Vertragsschlusses ersichtlich ist, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß der Kläger ohne Rücksicht auf seine juristische Universitätsausbildung als Devisenprüfer hat eingestellt und beschäftigt werden sollen, so wie er auch Jahrzehnte hindurch tatsächlich ohne Widerspruch beschäftigt worden ist. Selbst wenn man die Notwendigkeit ergänzender Vertragsauslegung anerkennen wollte, so könnte den rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts insoweit deswegen nicht gefolgt werden, weil es wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat, insbesondere die, daß sich der Kläger als Devisenprüfer beworben hat, daß dabei gerade nicht auf seine juristische Qualifikation abgestellt wurde, daß die Genehmigung seiner Einstellung nur für die Tätigkeit eines Devisenprüfers erteilt wurde und daß er nur als solcher praktisch bei der Beklagten gearbeitet hat.

Schließlich liegt unter diesen Umständen auch kein Anhaltspunkt dafür vor, daß die Parteien beim Abschluß des Arbeitsvertrages vom 3. September 1952 im Sinne einer rechtserheblichen Geschäftsgrundlage davon ausgegangen sind, daß zur Ausübung der Tätigkeit eines Devisenprüfers ein abgeschlossenes juristisches Studium erforderlich wäre. Von rechtlicher Erheblichkeit wäre das ohnehin nur dann, wenn beide Parteien davon ausgegangen wären und ihr Geschäfts-

wille beim Abschluß des Vertrages gerade darauf aufgebaut hätte (BGHZ 25, 390 392; BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage; RGZ 103, 328 332 ff. und 168, 121 127; Soergel-Siebert, aaO, § 242 Anm. 365; Palandt, aaO, § 242 6 c aa). Dafür fehlt es jedoch selbst nach dem eigenen Vorbringen des Klägers an jeglichem Anhaltspunkt.

Was demgegenüber der Kläger einwendet, ist rechtsunerheblich. Sollte er selbst, wofür es freilich weder aus seinen Personalakten noch aus den Arbeitsverträgen und den Umständen, die zu ihrem Abschluß führten, einen Anhaltspunkt gibt, beim Vertragsabschluß von der Vorstellung ausgegangen sein, seine beabsichtigte Tätigkeit als Devisenprüfer erfordere ein abgeschlossenes juristisches Studium, so hätte es sich um einen rechtsunerheblichen Motivirrtum gehandelt. Der Kläger verkennt auch, daß er selbst und nicht etwa die Beklagte beweispflichtig ist, wenn er behauptet, entgegen aller Übung im öffentlichen Dienst aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Leistung von Tätigkeiten eingestellt worden zu sein, die als Voraussetzung ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium fordern. Der Kläger verkennt aber insbesondere, daß er von der Beklagten jederzeit mit der Tätigkeit beschäftigt worden ist, die er nach den Arbeitsverträgen der Parteien leisten sollte, nämlich mit den Aufgaben eines Devisenprüfers. Daher hat die Beklagte ihm gegenüber auch insoweit ihr Direktionsrecht weder verletzt noch überschritten. Unerheblich ist schließlich für die Vergütung des Klägers, daß er auf einer Stelle beschäftigt wurde, die im Haushaltsplan als eine solche der VergGr. III ausgewiesen war.

Dennoch kann der Senat beim gegenwärtigen Sachstand nicht selbst endgültig entscheiden. Der Kläger rügt nämlich mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht den Klageanspruch nicht auch unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt hat, wozu es freilich nach seiner rechtlichen Beurteilung keine Veranlassung hatte, weil es den einzelvertraglichen Anspruch, auf den der Kläger sein Begehren zu-



nächst allein gestützt hatte, für begründet hielt.

Bei seiner erneuten rechtlichen Prüfung wird das Landesarbeitsgericht darüber zu entscheiden haben, ob der Kläger die Voraussetzungen der von ihm beanspruchten VergGr. I b BAT, von der hier nur die Fallgruppe 2 in Betracht kommt, erfüllt. Dabei wird das Landesarbeitsgericht zunächst im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu entscheiden haben, ob es eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt oder ob es von einer überwiegenden Tätigkeit bzw. mehreren für sich allein jeweils nicht überwiegenden Teiltätigkeiten ausgeht (vgl. BAG AP Nr. 27 und 40 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 97 zu § 3 TO.A, ferner Urteile des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT, 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassen, und 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei wird freilich zu berücksichtigen sein, daß im vorliegenden Fall der enge Zusammenhang der Aufgaben des Klägers als Devisenprüfer für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit spricht (vgl. BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 19, 108 110 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 9, 269 271-272 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A sowie BAG 12, 91 94-95 = AP Nr. 82 zu § 3 TO.A).

Weiterhin wird das Landesarbeitsgericht im einzelnen zu prüfen haben, ob der Kläger im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 2 BAT zu den Angestellten gehört,

"die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II a erfüllen, nach 11-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. II a, wenn sie eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach 15-jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. II a."

Dabei steht schon jetzt fest, daß für den Kläger, weil er kein Assessorexamen abgelegt hat, nur die zweite Alternative mit einer Bewährungszeit von 15 Jahren in Betracht

- 13 -

kommt. Um die bezeichneten tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu erfüllen, müßte der Kläger im Zeitpunkt des möglichen Bewährungsaufstieges, hier also am 1. März 1968, eine mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnete Tätigkeit der VergGr. II a auszuüben gehabt haben (vgl. BAG 21, 147 150 = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT, AP Nr. 9 und Nr. 10 zu § 23 a BAT sowie Urteile des Senats vom 12. Juli 1972 - 4 AZR 372/71 -, demnächst AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT sowie vom 19. April 1972 - 4 AZR 257/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn). Dabei kommt für den Kläger nur die Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT in Betracht. Von dieser Fallgruppe kann nach Nr. 1 der Protokollnotizen die erste Alternative wiederum nur dann für den Kläger zutreffen, wenn nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg auch ein juristischer Studienabschluß an der im Jahre 1937 ausländischen Universität Prag dem an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule gleichgestellt ist. Andernfalls kommt die erste Alternative der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 für den Kläger deswegen nicht in Betracht, weil dann die deutsche Universität in Prag nicht als "wissenschaftliche Hochschule" im Sinne der vorgenannten Protokollnotiz angesehen werden kann (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptbd. II, Teil II BL, Anm. 11).

Trifft letzteres zu, so ist vom Landesarbeitsgericht weiterhin zu prüfen, ob der Kläger im Sinne der zweiten Alternative der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT als ein "sonstiger Angestellter" anzusehen ist, der auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine "entsprechende Tätigkeit" ausgeübt hat. Hierbei wird das Landesarbeitsgericht die vor erkennenden Senat in der weithin gleichgelagerten Sache 4 AZR 511/71 (Urteil vom 25. Oktober 1972 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen) aufgezeigten Rechtsgrundsätze zu beachten haben. Außerdem ist beim Vorliegen einer den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 entsprechenden Tätigkeit weiterhin zu prüfen, ob

- 14 -



der Kläger auch während der Dauer der Bewährungszeit ständig eine Tätigkeit auszuüben hatte, die den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe bzw. vor dem 1. Januar 1966 der VergGr. III BAT entsprochen hat (BAG 21, 147 /150/ = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT).

Sollte im Sinne der vorstehenden Ausführungen der Kläger nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für eine Teilnahme am Bewährungsaufstieg ausscheiden, muß das Landesarbeitsgericht außerdem noch prüfen, ob zu einem Zeitpunkt seit Abschluß des Arbeitsvertrages der Parteien vom 3. September 1952 die Tätigkeit eines Devisenprüfers mit den Aufgaben des Klägers den damaligen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III TO.A entsprochen hat oder nicht. War das nicht der Fall, so ist die Klage endgültig unbegründet. Entsprach jedoch die frühere Tätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III TO.A, so ist zu überprüfen, ob einzelvertraglich der Kläger einen Anspruch darauf erworben hat, jeweils mit Tätigkeiten der VergGr. III TO.A bzw. BAT beschäftigt zu werden, so daß sich, falls seine Tätigkeit als Devisenprüfer später nur noch den Merkmalen einer niedrigeren Vergütungsgruppe (höhere Ordnungszahl) entsprochen haben sollte, für die Beklagte aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der Parteien die Verpflichtung ergeben haben könnte, den Kläger nunmehr mit Tätigkeiten zu beschäftigen, die den Merkmalen der VergGr. III bzw. ab 1. Januar 1966 der VergGr. II a BAT entsprachen (vgl. BAG 17, 241 /244 ff./ = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht sowie AP Nr. 22 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Unter diesen Umständen könnte ausnahmsweise aufgrund der Übereinstimmung der Tätigkeit des Klägers mit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III zur Zeit des Abschlusses des ersten Arbeitsvertrages der Parteien in Verbindung mit den besonderen, im einzelnen hierzu noch aufzuklärenden vertraglichen Vereinbarungen der Parteien die Klage begründet sein, weil danach die Beklagte verpflichtet gewesen sein könnte, den Kläger ständig mit



- 15 -

Tätigkeiten der Vergütungsgruppen III bzw. II a BAT zu beschäftigen.

Auf die prozessualen Rügen der Beklagten kommt es nicht an, da sie nur den ohne Rücksicht auf tarifliche Bestimmungen ohnehin unbegründeten einzelvertraglichen Anspruch des Klägers betreffen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

O. Rudolf

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)